

3897/AB
vom 03.09.2019 zu 3862/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at

Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Clemens Jabloner
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0163-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3862/J-NR/2019

Wien, am 3. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Juli 2019 unter der Nr. **3862/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Klärungsbedürftige Entwicklungen in der Causa Dr. L“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Gab es seitens des Justizministeriums eine Weisung das Verfahren gegen Mag. Andreas Rom einzustellen?*
Wenn ja, aus welchem Grund wurde diese Weisung erteilt?

Nein, eine solche Weisung gab es nicht.

Zur Frage 2:

- *Die emotionale und psychische Belastung für die Kinder ist außergewöhnlich und bedarf jedenfalls eines besonders sensiblen Umgangs. Daher erscheint die 17-monatige Wartezeit, nur um lediglich erfahren zu müssen, dass gegen Mag. Rom nicht weiter ermittelt würde, besonders unverhältnismäßig. Wieso dauerte es geschlagene 17 Monate, bis man zum Ergebnis kam, dass kein Anfangsverdacht bestünde?*

Die betreffende Anzeige langte am 27. Oktober 2017 bei der WKStA ein. Am 9. November 2017 wurde ein erster Vorhabensbericht erstattet, am 6. Dezember 2017 unter Berücksichtigung zwischenzeitiger Weiterungen ein zweiter. Die jeweils übereinstimmenden Vorhaben der WKStA lauteten auf Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mag. Andreas Rom gemäß § 35c StAG. Mit Erlass des damaligen BMJ vom 20. Dezember 2017 wurde unter Bezugnahme auf die beiden Vorhabensberichte vom 9. November 2017 und 6. Dezember 2017 um ergänzende Berichterstattung unter Berücksichtigung der inzwischen vorliegenden Urteilsausfertigung bzw. des Hauptverhandlungsprotokolls ersucht. In der Folge langten auch die Rechtsmittelschriften ein, worauf die WKStA mit Bericht vom 5. Juli 2018 ihr Vorhaben berichtete, die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts über die Berufungen abzuwarten und anschließend unter Berücksichtigung der darauf gründenden Erkenntnisse den Anfangsverdacht gegen Richter Mag. Andreas Rom abschließend zu beurteilen.

Erst nach eingehender Prüfung der Vorwürfe auch anhand des ihr am 4. Oktober 2018 zugegangenen Berufungsurteils schloss die WKStA einen Anfangsverdacht gegen den angezeigten Richter definitiv aus.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelte den bei ihr am 22. November 2018 eingegangenen, auf ein Vorgehen gemäß § 35c StAG gerichteten Vorhabensbericht der WKStA mit einer eigenen (mit dem Vorhaben der WKStA übereinstimmenden) Stellungnahme am 27. November 2018 an das BMVRDJ, das das darin zum Ausdruck gebrachte Vorhaben, gegen das auch der damit befasste Weisungsrat keine Bedenken äußerte, mit Erlass vom 29. Jänner 2019 genehmigte. Daraufhin wurde am 27. März 2019 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Richter abgesehen und die Verständigung der Anzeiger verfügt.

Die Dauer der Prüfung eines Anfangsverdachts war daher erforderlich, um eine lückenlose Anfangsverdachtsprüfung zu gewährleisten und sich nicht dem Vorwurf einer unvollständigen oder gar schlampigen Prüfung auszusetzen. Lediglich der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle angemerkt, dass das Verfahren gegen Dr. L., in dem den Anzeiger/innen Opferstatus zukommt und das dank der erfolgreichen Berufung der Staatsanwaltschaft Graz nunmehr im zweiten Verfahrensgang fortgeführt wird, dadurch in keiner Weise tangiert wurde.

Zur Frage 3:

- *Dass Mag. Andreas Rom den Umstand, dass Dr. L. ein Kirchgänger sei als besonders vertrauenswürdig erachtet und den Kindern des Dr. L. daher keinerlei Glauben schenken möchte ist ein beispielloser Skandal und offenbart die offenkundige Befangenheit des Richters. Dennoch wurde keinerlei Befangenheit festgestellt. Ab wann ist von einer*

Befangenheit die Rede, sodass ein Richter von einem Fall, noch dazu von einem mit erhöhter Brisanz, abgezogen und durch einen anderen ersetzt wird?

Gemäß § 43 Abs. 1 Z 3 StPO ist ein Richter vom Verfahren insbesondere dann ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen. Entscheidungen über die allfällige Befangenheit von Richtern obliegen der unabhängigen Rechtsprechung und sind von mir nicht zu kommentieren, ein „Abziehen“ eines Richters durch die monokratische Justizverwaltung wäre mit dem Grundsatz der festen Geschäftsverteilung nicht zu vereinbaren.

Zur Frage 4:

- *Das erste Verfahren ist von größtmöglicher Kritik begleitet worden. Trotzdem wird auch das zweite Verfahren am selben Gericht verhandelt. Für das Ansehen der Justiz ist dies nicht förderlich. Wieso wurde eine Verlegung des Verhandlungsortes nicht in Betracht gezogen?*

Die StPO trägt der vorliegenden Konstellation dadurch Rechnung, dass gemäß § 43 Abs. 2 StPO ein Richter vom Hauptverfahren ausgeschlossen ist, wenn er an einem Urteil mitgewirkt hat, das infolge eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs aufgehoben wurde. Eine Ausgeschlossenheit der übrigen Richter jenes Gerichts, das im ersten Rechtsgang entschieden hat, wird dadurch nicht begründet. Die Delegierung eines Verfahrens an ein anderes Gericht ist Angelegenheit der unabhängigen Rechtsprechung (§ 39 StPO).

Zur Frage 5:

- *Wieso wurden den betroffenen Parteien lediglich drei von sechs Verhandlungsprotokollen zugestellt?*
 - a. *Wurden die anderen drei Protokolle als irrelevant für das Verfahren erachtet?*
 - i. *Wenn ja, aus welchem Grund wurden diese Protokolle als irrelevant erachtet?*
 - ii. *Wenn nein, wieso wurden die restlichen drei Protokolle nicht zugestellt?*

Belastungsbedingt konnten zunächst nicht sämtliche Hauptverhandlungsprotokolle (Umfang rund 300 Seiten) parallel zum Verfahrensfortgang den Parteien zugestellt werden. Die Zustellung wird aber längstens gemeinsam mit dem schriftlichen Urteil erfolgen.

Zur Frage 6:

- *Mit welcher Begründung wurde das Tagebuch des Beschuldigten Dr. L mitsamt seinen darin enthaltenen Ausführungen vom Richter nicht als Beweismittel akzeptiert wo es doch*

inhaltlich brisante Passagen enthält, welche durchaus als verhandlungsrelevant erachtet werden können?

Die Entscheidung über die Aufnahme von Beweisen obliegt der unabhängigen Rechtsprechung und ist von mir nicht zu kommentieren.

Zur Frage 7:

- *Wieso wurde der befasste Staatsanwalt (gegen den mehrere Anzeigen der Opfer vorliegen) nicht von diesem Verfahren abgezogen? Seine Behauptung ("weil ich von der Schuld des Angeklagten überzeugt bin") klingt da wenig glaubwürdig.*

Von Verfahrensbeteiligten erstattete Anzeigen gegen Staatsanwalt oder Richter begründen nicht deren Ausgeschlossenheit, weil es andernfalls der Parteienwillkür unterlänge, einen Ausschließungsgrund zu schaffen (vgl. Lässig in Fuchs/Ratz, WK StPO § 43 Rz 15).

Zur Frage 8:

- *Auf welcher Basis konnte der Staatsanwalt in der Verhandlung zu derjenigen Zeugin sagen, deren Vater durch eine Waffe von Dr. L. ums Leben gekommen ist, dass sie sich nie um ihren Vater gekümmert hatte? Anm.: Erst ein von ihr privat beauftragte gerichtsmedizinische Stellungnahme zeigte, dass ihr Vater (entgegen der Annahme des Staatsanwaltes) nicht durch Suizid verstorben ist, sondern ganz offensichtlich ermordet wurde.*

Fragen zu den Gründen für staatsanwaltschaftliches Handeln betreffen die vom Interpellationsrecht nicht umfasste Ermittlungs- und Anklagefunktion der Staatsanwälte, weshalb eine inhaltliche Beantwortung dieser Frage zu unterbleiben hat.

Dr. Clemens Jabloner

